

3595/AB XXI.GP

**BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE
SICHERHEIT UND GENERATIONEN****Eingelangt am: 10.05.2002**

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde betreffend "Reform des Lebensmittelgesetzes und seiner Vollziehung, Nr. 3645/J, wie folgt:

Frage 1:

Betreffend Kontrollinstanzen obliegt die Überwachung des Verkehrs im Lebensmittelbereich gemäß § 35 LMG 1975 i.d.g.F dem jeweiligen Landeshauptmann. Gemäß § 36 LMG 1975 i.d.g.F. wird vom BMSG jährlich ein Proben- und Revisionsplan, unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Entwicklungen, nach statistischen Gesichtspunkten kombiniert mit Verzehrserhebungen, erstellt. Zusätzlich werden bundesweit Schwerpunktsaktionen durchgeführt um einen lückenlosen Vollzug zu gewährleisten. Die Ausbildung der Aufsichtsorgane erfolgt regelmäßig auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung von Aufsichtsorganen. Fortbildungsveranstaltungen werden gleichfalls durchgeführt. Weiters werden im Rahmen von Koordinationsbesprechungen und Arbeitsgruppensitzungen aktuelle Sachfragen erörtert. Überdies werden wichtige Mitteilungen im Erlassweg an die Lebensmittelaufsicht weitergeleitet., Größtmögliche Publizität wird durch die Homepage meines Ministeriums gewährleistet.

Fragen 2 und 3:

Gemäß § 37 Abs. 1 LMG 1975 i.d.g.F sind die Aufsichtsorgane befugt, überall, wo Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf Räumlichkeiten und Flächen, die der Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen. Sie umfasst daher sehr wohl die Urkundeneinsicht sowie die Probenziehung und Beschlagnahme z.B. von Milch und Eiern (§§ 37 bis 40 LMG 1975).

Frage 4:

Ich verweise auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.